

Spur eines Blitzes nicht aufzufinden gewesen, aber ebensowenig ist nach denselben erwiesen, daß der Schaden durch den herabströmenden Gewitterregen verursacht worden sei. Erwiesen ist aber, daß ein starkes Gewitter mit starken Schlägen stattgefunden, daß es in der nächsten Nachbarschaft eingeschlagen, und daß der Schaden an den Gebäuden während des Gewitters entstand. Die Wahrscheinlichkeit also, daß der Schaden eher durch Blitzschlag als durch herabströmenden Regen entstanden, scheint doch nahe zu liegen, um so mehr, als es wohl nicht immer der Fall ist, daß der Blitz unbedingt die Spuren seines Laufes hinterläßt und die Lage des Grundstückes die Annahme ausschließt, als hätten Ansammlungen von Wasser die Ursache der Schäden und des Einsturzes der Mauer sein können. Unter solchen Verhältnissen meint die Deputation, hätte die Brandversicherungskammer doch vielleicht Veranlassung finden können, auf das Entschädigungsgesuch Leutholds einzugehen. Unter allen Umständen schien es der Deputation bei der höchst zweifelhaften Natur der Angelegenheit angezeigt, einen Königl. Kommissar herbeizuziehen, um sich darüber zu orientiren, inwieweit die Brandversicherungskammer ganz strikte Vorschriften und Bestimmungen zu befolgen habe, die es ihr, selbst im Zweifelsfalle, wie hier, verboten, die für den Beschädigten günstigere Entscheidung zu treffen. Der Königl. Kommissar erklärte, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen allerdings der Schaden und die Ursache, also im vorliegenden Falle kalter Blitzschlag nachgewiesen werden müsse, ehe eine Entschädigung gewährt werden könne. Dieser Nachweis sei allerdings nicht erbracht worden. Vorwiegend habe die Brandversicherungskammer auf das Gutachten des Brandversicherungsinspektors geglaubt, dem Gesuche nicht stattgeben zu können. Dagegen müßte zugegeben werden, daß in solchen Fällen der Beschädigte sich in sehr schwieriger Lage befände. Auf Befragen erklärte der Herr Regierungskommissar noch weiter, daß, sollte das Gesuch der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen werden, jedenfalls eine nochmalige Erörterung und thunlichst eine Abfindung des Beschädigten erfolgen würde. Wie sich natürlich jetzt die Entschädigung und die Höhe der Entschädigung feststellen lassen würde, das wäre zur Zeit nicht abzusehen. Auf diese Erklärung des Herrn Kommissars entschied sich nun die Deputation, die schon vorher die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß im vorliegenden Falle die Wahrscheinlichkeit für eine Beschädigung durch Blitzschlag spreche, dafür, die Beschwerde des Leuthold der Königl. Staatsregierung zu überweisen und die Kammer zu ersuchen, diesem Beschlusse ihrer Deputation beizutreten.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? Herr von Trübschler.

Rittergutsbesitzer von Trübschler: Ich möchte doch mir erlauben, gegen den Antrag der Deputation mich zu erklären, da ich demselben nicht beistimmen werde, und auch die hohe Kammer auffordern, diesem Botum zu folgen. Es ist an dem Tage, an dem der Unfall sich zugetragen, am 29. April ist es, glaube ich, gewesen, ein fürchterlicher Sturm durch ganz Sachsen gegangen; er hat Schornsteine, namentlich Dampfschornsteine, umgeworfen, und hat hierbei nicht nur das allgemein herrschende Gewitter und die niederströmenden Regensmassen, sondern auch der Sturm vielfachen Schaden angerichtet. Wenn nun aber aus dem Vortrag, den wir eben seitens des Herrn Berichterstatters gehört haben, die Auffassung der Deputation dahin geht, daß bei Schäden in Orten, in deren Nähe, oder in welchen selbst es eingeschlagen hat, der Blitzschlag zu vermuthen ist, so ist das meiner Auffassung nach, selbst bei solchen unbedeutenden Fällen, wie der vorliegende, sehr bedenklich. Ich habe mich über diese Angelegenheit auch zu informiren Gelegenheit gehabt, da ich den ehrenvollen Auftrag seitens der hohen Kammer habe, dem Brandversicherungsplenum anzugehören, und infolge dieses Auftrages habe ich die Gelegenheit wahrgenommen und mich über die Sachlage in der Brandversicherungskammer hierbei informirt. Es sind nicht nur am 29. April, sondern auch schon vorher, am 18. März, bei einer ähnlichen Wetterlage viele Forderungen zweifelhafter Art wegen damals entstandener Schäden an die Kammer gekommen, und es sind einzelne noch insofern aktiv, als das Verfahren über eine vergleichsweise Abfindung bei diesen noch nicht gänzlich abgeschlossen ist; aber aus diesen vielfachen Fällen kann man doch ein Urtheil gewinnen, daß es sich bei solchen Fällen nicht nur um den einzelnen Fall handelt, sondern daß er sofort vielfache Konsequenzen nach sich zieht. Nun ist es ja richtig, daß die Ständeversammlung natürlicherweise befugt ist, als Gnadeninstanz bei solchen Dingen endgültig zu entscheiden, und daß sie jedenfalls in vielen Fällen geneigt sein wird, namentlich wo es sich um solche geringfügige Ansprüche handelt, auch diese Gnade zu exerziren; aber ich sollte meinen, es müßte doch ein Bedenken haben, nachdem auch das Königl. Ministerium, an welches im Rekurswege doch zunächst die Angelegenheit gegangen ist, dahin Entschließung gefaßt hat, daß es keine Veranlassung haben könnte, die Entscheidung der Brandversicherungskammer abzuändern, eine Beschlusfassung zu treffen, bei welcher, wie auch aus dem Vor-